

## GERICHT

### Urteil des Gerichts vom 15. März 2011 — Ifemy's/HABM — Dada & Co. Kids (Dada & Co. Kids)

(Rechtssache T-50/09) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Dada & Co. kids — Ältere nationale Wortmarke DADA — Relatives Eintragungshindernis — Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))*

(2011/C 130/26)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Ifemy's Holding GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.-G. Augustinowski)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Dada & Co. Kids Srl (Prato, Italien)

#### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 27. November 2008 (Sache R 911/2008-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Ifemy's Holding GmbH und der Dada & Co. Kids Srl

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ifemy's Holding GmbH trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 90 vom 18.4.2009.

### Klage, eingereicht am 22. Februar 2011 — American Express Marketing & Development/HABM (IP ZONE)

(Rechtssache T-102/11)

(2011/C 130/27)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

*Klägerin:* American Express Marketing & Development Corp. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte V. Spitz, A. Gaul, T. Golda und S. Kirschstein-Freund)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. Dezember 2010 in der Sache R 1125/2010-2 aufzuheben;
- hilfsweise, die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. Dezember 2010 in der Sache R 1125/2010-2 abzuändern und zu entscheiden, dass die Beschwerde begründet ist;
- dem Beklagten die Kosten des Beschwerdeverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „IP ZONE“ für Dienstleistungen der Klasse 42.

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung als Gemeinschaftsmarke.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, soweit die Beschwerdekammer zu dem Ergebnis gekommen sei, dass es der Marke an der notwendigen Unterscheidungskraft fehle und sie im Hinblick auf die fraglichen Dienstleistungen beschreibend sei.

### Klage, eingereicht am 16. Februar 2011 — Apollo Tyres/HABM — Endurance Technologies (ENDURANCE)

(Rechtssache T-109/11)

(2011/C 130/28)

Sprache der Klageschrift: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Apollo Tyres AG (Baden, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin S. Szilvasi)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Endurance Technologies Pvt Ltd (Aurangabad, Indien)

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. November 2010 in der Sache R 625/2010-1 aufzuheben;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „ENDURANCE“ (Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 6419824) für Waren der Klasse 12 und Dienstleistungen der Klassen 35 und 37.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „ENDURANCE“ (Nr. 5819149) mit Farbzeichnung für Waren der Klasse 12.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Teilweise Zurückweisung der Anmeldung als Gemeinschaftsmarke.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Die Beschwerdekammer wies die Beschwerde der Klägerin zurück, während sie dem von der gegnerischen Beschwerdegegnerin nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/96<sup>(1)</sup> gestellten Antrag teilweise stattgab und demgemäß die Gemeinschaftsmarkenmeldung teilweise zurückwies.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer fälschlich zum Ergebnis gekommen sei, dass Verwechslungsgefahr vorliege.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 216/96 der Kommission vom 5. Februar 1996 über die Verfahrensordnung vor den Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2082/2004 der Kommission vom 6. Dezember 2004.

## Klage, eingereicht am 21. Februar 2011 — ClientEarth/Kommission

(Rechtssache T-111/11)

(2011/C 130/29)

*Verfahrenssprache:* Englisch

### Parteien

*Kläger:* ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kirch)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission gegen das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten verstoße hat;
- festzustellen, dass die Kommission gegen die Verordnung Nr. 1367/2006<sup>(1)</sup> verstoßen hat;

- festzustellen, dass die Kommission gegen die Verordnung Nr. 1049/2001<sup>(2)</sup> verstoßen hat;
- die stillschweigende Entscheidung gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001, d. h., das Unterbleiben einer Antwort der Kommission auf den Zweitantrag des Klägers innerhalb der vorgeschriebenen Frist, durch das die Kommission den Zugang zu den beantragten Dokumenten verweigert hat, für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, die Kosten des Klägers einschließlich der Kosten eventueller Streithelfer zu tragen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1049/2001, da der Zweitantrag des Klägers nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantwortet und dies nicht detailliert begründet worden sei.
2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 des Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, da dem Kläger der Zugang zu den beantragten Kontrollstudien und Plänen über Umsetzungsmaßnahmen verweigert und dies nicht detailliert begründet worden sei. Die angefochtene Entscheidung verstoße ferner gegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1367/2006, da die Ausnahmen gemäß Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht eng ausgelegt worden seien.
3. Dritter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 1367/2006, da die beantragten Informationen nicht in den Registern der Kommission verbreitet worden seien.
4. Vierter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 7 der Verordnung Nr. 1367/2006, da der Kläger nicht darüber unterrichtet worden sei, bei welcher Generaldirektion er den Antrag auf Zugang zu den Dokumenten betreffend die Richtlinien 1998/81/EG<sup>(3)</sup> und 2001/18/EG<sup>(4)</sup> habe stellen sollen, bzw. der Antrag nicht an die betreffende Generaldirektion weitergeleitet worden sei.
5. Fünfter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001, da dem Kläger der Zugang zu den beantragten Kontrollstudien und Plänen über Umsetzungsmaßnahmen verweigert worden sei. Durch die Verbreitung der beantragten Dokumente würde nicht im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigt oder die ordnungsgemäße Durchführung eventueller Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 258 AEUV verhindert. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001, da der teilweise Zugang zu den beantragten Dokumenten verweigert werde.
6. Sechster Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001. Die Verbreitung der beantragten Dokumente würde den Entscheidungsprozess der Kommission nicht ernstlich beeinträchtigen.